



Anlage 4: Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel im Netz der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

1. Vorbemerkung

- 1.1 Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

2. Anmeldung der Messstelle

- 2.1 Der Messstellenbetreiber meldet die Messstelle nach Anlage 1 unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme des Messstellenbetriebes beim Netzbetreiber mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 14 Abs. 4 StromNZV bzw. § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfanges der Messung innerhalb von 15 Werktagen zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 2.2 Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellenbetreiber, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem Messstellenbetreiber alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit (z.B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Mengenumwerter für Gase, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifschaltgeräte, Isolierstoffmontageplatte für Wandlermessungen).
- 2.3 Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messstelle vom bisherigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber.

3.3 Abmeldung der Messstelle

- 3.1 Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber über den Betrieb der Messstelle beendet, meldet der Messstellenbetreiber die Messstelle beim Netzbetreiber mit Angabe der vorgesehenen Beendigung des Messstellenbetriebes bis zum 5. Werktag des Monats, mit dessen Ablauf der Messstellenbetrieb enden soll, ab. Der Netzbetreiber hat bis zum 15. Werktag des Monats vor Ende des Messstellenbetriebes diese Abmeldung zu bearbeiten.

- 3.2 Ist der Netzbetreiber nachfolgender Messstellenbetreiber, ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über die Verfahrensweise bezüglich der vorhandenen Messgeräte des Messstellenbetreibers zu treffen z.B. Regelung über den Ausbau.
- 3 Der Messstellenbetrieb endet mit Übernahme der Messstelle durch den neuen Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber.

4 Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder –ausbau

- 4.1 Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder –ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheinformulare werden dem Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber als elektronische Formulare zur Verfügung gestellt. Die Zählerscheine sind dem Netzbetreiber spätestens 5 Werktage nach der Montage zuzusenden.
- 4.2 Bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und der ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers unter vollständiger Erfassung des Lastganges des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes.
- 4.3 Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes sind neue Gerätekonstellationen vorab mit dem Netzbetreiber bezüglich Kompatibilität mit der Zählerfernauslesung abzustimmen.

5. Ausbau von Geräten des Netzbetreibers

Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden beim Anschlussnehmer zur Abholung durch den Netzbetreiber hinterlegt. Alternativ können die Messgeräte durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zurückgesandt werden.

6. Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Bezüglich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig im Vorhinein ab.